

# **BGer 8C\_570/2019 vom 8. November 2019**

Bundesgericht, 2019-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_570\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_570_2019)

FR: TF 8C\_570/2019 du 8 novembre 2019

IT: TF 8C\_570/2019 del 8 novembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Streitig sind die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen zum Ereignis vom 13. Juli 2016. Zur Frage steht, ob sich ein Unfall im Rechtssinne zugetragen beziehungsweise ob ein ungewöhnlicher äusserer Faktor die Knieverletzung des Beschwerdeführers verursacht hat.

### **E. 3.1**

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze zum Unfallbegriff zutreffend dargelegt ( Art. 4 ATSG ; BGE 142 V 219 E. 4.3.1 S. 221; 134 V 72 E. 2.2 S. 74). Gleiches gilt hinsichtlich der Rechtsprechung zu den Folgen der Beweislosigkeit für den Versicherten, der aus einem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte ( BGE 117 V 261 E. 3b S. 264; 116 V 136 E. 4b S. 140 f.; 114 V 298 E. 5b S. 305 f.; SVR 2016 UV Nr. 44 S. 145, 8C\_358/2016 E. 3.4; Urteil 8C\_549/2018 vom 22. Januar 2019 E. 3). Es wird darauf verwiesen.

### **E. 3.2**

Zu ergänzen ist, dass das Tatbestandsmerkmal der Ungewöhnlichkeit dann erfüllt ist, wenn der äussere Faktor nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist ( BGE 134 V 72 E. 4.1 S. 76). Bei Schädigungen, die sich auf das Körperinnere beschränken, unterliegt der Nachweis eines Unfalls insofern strengen Anforderungen, als die unmittelbare Ursache der Schädigung unter besonders

sinnfälligen Umständen gesetzt werden muss, denn ein Unfallereignis manifestiert sich in der Regel in einer äusserlich wahrnehmbaren Schädigung, während bei deren Fehlen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit rein krankheitsbedingter Ursachen besteht ( BGE 99 V 136 E. 1 S. 138). Der äussere Faktor ist zentrales Element eines jeden Unfallereignisses; er ist Gegenstück zur - den Krankheitsbegriff konstituierenden - inneren Ursache ( BGE 134 V 72 E. 4.1 S. 76 f., E. 4.3.2.1 S. 80 f.; 118 V 283 E. 2a; Urteil 8C\_268/2019 vom 2. Juli 2019 E. 3). Bei Sportverletzungen ist das Merkmal der Ungewöhnlichkeit ohne besonderes Vorkommnis zu verneinen ( BGE 130 V 117 E. 2.2 S. 118; in BGE 130 V 380 nicht publ. E. 3.2 des Urteils U 199/03 vom 10. Mai 2004; SVR 2014 UV Nr. 21 S. 67, 8C\_835/2013 E. 5.1; Urteil 8C\_865/2013 vom 13. März 2014 E. 4.1.1).

Anzufügen ist des Weiteren, dass sich der mangelnde Nachweis eines die Merkmale des Unfalles erfüllenden Ereignisses nur selten durch medizinische Feststellungen ersetzen lässt. Es kommt ihnen im Rahmen der Beweiswürdigung für oder gegen das Vorliegen eines unfallmässigen Geschehens in der Regel nur die Bedeutung von Indizien zu. Auch deckt sich der Begriff des Traumas nicht mit dem Unfallbegriff im Sinne von Art. 4 ATSG ( BGE 134 V 72 E. 4.3.2.2 S. 81; in BGE 130 V 380 nicht publ. E. 1 des Urteils U 199/03 vom 10. Mai 2004; RKUV 2003 Nr. U 485 S. 253, U 307/01 E. 5; RKUV 1996 Nr. U 253 S. 199 E. 4b; Urteil 8C\_225/2019 vom 20. August 2019 E. 3.4).

#### **E. 4**

Nach den vorinstanzlichen Feststellungen waren die Angaben des Beschwerdeführers zum Hergang des Ereignisses vom 13. Juli 2016 widersprüchlich. In der Unfallmeldung vom 21. September 2016 sei er als ein "Schlag/Sturz" beschrieben worden. Der erstbehandelnde Arzt Dr. med. C. \_\_\_\_\_ habe als Grund für die Konsultation am 6. August 2016 Schmerzen nach einem intensiven Beachvolleyball-Spiel notiert (Bericht vom 28. Juli 2018). Gemäss Operationsbericht des PD Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vom 22. Februar 2018 sei der Versicherte mit einem Gegner zusammengestossen. Auch in der Beschwerde werde ein Zusammenprall geltend gemacht und dazu noch detaillierter ausgeführt, dass es beim Netz zu einem Gegnerkontakt Knie gegen Knie gekommen sei.

Das kantonale Gericht vermochte gestützt darauf keinen überwiegend wahrscheinlichen Geschehensablauf zu ermitteln, der sich als Unfall (oder als unfallähnliche Körperschädigung) qualifizieren liess. Zuzufolge Beweislosigkeit schloss die Vorinstanz einen Anspruch aus Unfallversicherung aus.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Bestreiten eines leistungsbegründenden Ereignisses durch den Unfallversicherer erst im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren und eine entsprechende Prüfung durch das kantonale Gericht seien unzulässig gewesen. Des Weiteren habe die Vorinstanz ein Unfallereignis zu Unrecht als unbewiesen erachtet. Der Kausalzusammenhang seiner Beschwerden mit dem fraglichen Ereignis sei auch über den 15. November 2016 hinaus gegeben beziehungsweise mit einem Gerichtsgutachten weiter abzuklären.

#### **E. 6.1**

Auch wenn der Unfallversicherer bereits Heilbehandlung und Taggeld ausgerichtet hat, darf er seine Leistungspflicht für die Zukunft ablehnen mit der Begründung, dass bei richtiger Betrachtungsweise ein versichertes Ereignis gar nicht vorliege ( BGE 130 V 380 ; Urteil

8C\_766/2010 vom 15. Juni 2011 E. 4.1). Zulässig ist praxisgemäss auch eine Bestätigung des Fallabschlusses mit entsprechender Begründung durch das Gericht (Urteil 8C\_1019/2009 vom 26. Mai 2010 E. 4).

Es ist aus diesem Grund nicht zu beanstanden, dass erst die Vorinstanz die Voraussetzung eines leistungsbegründenden Ereignisses prüfte. Daran kann auch nichts ändern, dass der Unfallversicherer bereits eingehende medizinische Abklärungen zur natürlichen Kausalität der geklagten Beschwerden getätigt hatte.

### **E. 6.2**

Inwiefern die Vorinstanz unrichtigerweise auf das Fehlen der Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors geschlossen hätte, ist nicht erkennbar. Es ist nicht dokumentiert und wird auch nicht geltend gemacht, dass sich der Beschwerdeführer beim fraglichen Ereignis eine äussere Verletzung zugezogen hätte. Die Qualifikation des Ereignisses als Unfall hätte deshalb die Annahme besonders sinnfälliger Umstände vorausgesetzt, die über das im Rahmen eines Beachvolleyball-Spiels Übliche hinausgingen. Dass das kantonale Gericht ein solch besonderes Vorkommnis nicht auszumachen vermochte, ist nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer nennt - abgesehen von den Stellungnahmen seines behandelnden Arztes (dazu sogleich E. 6.3) - keine Beweismittel, die geeignet wären, etwas Entsprechendes zu belegen, und die zu Unrecht unberücksichtigt geblieben sind. Finden sich diesbezüglich in den Akten und aufgrund der Vorbringen der Beschwerdeführers keinerlei Hinweise, sind auch von weiteren Abklärungen keine besseren Erkenntnisse zu erwarten (antizipierte Beweiswürdigung: BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236; Urteil 8C\_590/2015 E. 6, nicht publ. in: BGE 141 V 585, aber in: SVR 2016 IV Nr. 33 S. 102). Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes oder des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt nicht vor.

### **E. 6.3**

Der Beschwerdeführer beruft sich auf die Angaben seines behandelnden Arztes PD Dr. med. D.\_\_\_\_\_. Sie lassen jedoch keine Rückschlüsse zu hinsichtlich der Frage, ob beim Beachvolleyball-Spiel am 13. Juli 2016 ein ungewöhnlicher äusserer Faktor im Sinne der dargelegten Rechtsprechung auf das linke Knie eingewirkt habe. Dies gilt sowohl für den Operationsbericht vom 22. Februar 2018 als auch die Stellungnahme vom 26. September 2018. Daran ändert nichts, dass PD Dr. med. D.\_\_\_\_\_ den bei der Operation angetroffenen Knorpelschaden als traumatisch bedingt erachtete. Praxisgemäss kann dies die fehlende juristische Qualifikation des Ereignisses als Unfall nicht ersetzen (vgl. oben E. 3.2). Demgegenüber sprechen die Ausführungen des beratenden Arztes der AXA, Dr. med. H.\_\_\_\_\_, gegen ein unfallmässiges Geschehen. Gestützt auf die einschlägige Literatur zur Begutachtung von Knorpelschäden schloss Dr. med. H.\_\_\_\_\_ eine Verursachung durch Krafteinwirkung bei einem Beachvolleyball-Spiel aus. Zudem hätte sich selbst mittels Arthroskopie bereits sechs bis zwölf Wochen nach dem fraglichen Ereignis nicht mehr unterscheiden lassen, ob der betreffende Knorpelschaden unfall- oder degenerativ bedingt sei. Entsprechende diagnostische Untersuchungen hatten bis dahin jedoch nicht stattgefunden.

### **E. 6.4**

Ob die über den 15. November 2016 hinaus anhaltenden Beschwerden in einem natürlichen Kausalzusammenhang zum Ereignis vom 13. Juli 2016 stehen, ist nicht weiter abzuklären, wenn dieses nicht als Unfall im Rechtssinne qualifiziert werden kann. Auf den Einwand des

Beschwerdeführers, die versicherungsinternen Stellungnahmen seien diesbezüglich nicht schlüssig und es sei deswegen ein Gerichtsgutachten einzuholen, ist daher nicht näher einzugehen.

#### **E. 7**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.